

Individuelle Einkaufsbedingungen

§ 1 Geltung der Bedingungen

(1) Diese Individuellen Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Bestellungen, Lieferungen und sonstigen Vertragsbeziehungen zwischen der Marine 2-Stroke Consultant & Service GmbH („MTCS“) und dem Lieferanten, sofern der Lieferant Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Diese Individuellen Einkaufsbedingungen gelten ergänzend zu den jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der MTCS. Individuelle Vereinbarungen im Sinne des § 305b BGB haben Vorrang.

(3) Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn MTCS ihrer Geltung im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht oder Leistungen vorbehaltlos annimmt.

(4) Diese Individuellen Einkaufsbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen mit demselben Lieferanten, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

§ 2 Anerkennung der Bedingungen

Der Lieferant erkennt an, dass diese Individuellen Einkaufsbedingungen integraler Bestandteil der jeweiligen MTCS-Bestellung sind und ergänzend zu den MTCS Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Lieferanten gelten nur, sofern sie ausdrücklich schriftlich durch MTCS anerkannt wurden.

§ 3 Verbindlicher Liefertermin / Vertragsstrafe bei Lieferverzug

Der in der MTCS-Bestellung angegebene Liefertermin gilt als verbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes durch MTCS vereinbart wurde.

Gerät der Lieferant schuldhaft in Lieferverzug, ist MTCS berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Bestellwertes der verspäteten Lieferung pro vollendetem Werktag des Verzugs zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf insgesamt 5 % des Bestellwertes der verspäteten Lieferung begrenzt.

MTCS ist berechtigt, die Vertragsstrafe von gegenüber dem Lieferanten fälligen Zahlungen in Abzug zu bringen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt hiervon unberührt. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf weitergehende Schadensersatzansprüche angerechnet.

§ 4 Qualitäts- und Fertigungskonformität

Der Lieferant erklärt und gewährleistet ausdrücklich, dass sämtliche gelieferten Waren und Komponenten:

- von nachgewiesener hoher Qualität sind;
- entsprechend der jeweils gültigen OEM-Konstruktionsdaten und Spezifikationen gefertigt wurden;
- den geforderten Werkstoffspezifikationen entsprechen;
- den geforderten mechanischen Eigenschaften entsprechen, einschließlich jener, die durch entsprechende Wärmebehandlungsverfahren erzielt werden;
- sämtliche Maßanforderungen und Toleranzen einhalten;
- den jeweils gültigen OEM-Fertigungs- und Prüfverfahren entsprechen;
- neu, frei von Mängeln und für ihren vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind; sowie
- vollständig frei von Asbest und sonstigen verbotenen gefährlichen Stoffen sind.

Der Lieferant verpflichtet sich, objektive Nachweise über die vorgenannte Konformität aufzubewahren und MTCS auf Verlangen sämtliche unterstützenden Unterlagen, Zertifikate, Prüfberichte sowie Fertigungsdokumentationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Haftung bei Nichtkonformität

Sollte sich herausstellen, dass gelieferte Waren die vorstehend genannten Anforderungen, Spezifikationen oder Erklärungen nicht erfüllen, verpflichtet sich der Lieferant:

- den vollständigen Bestellwert der betroffenen Teile vollständig gutzuschreiben und zu erstatten;
- MTCS von sämtlichen Schäden, Kosten, Aufwendungen und Ansprüchen Dritter freizustellen und schadlos zu halten, die MTCS infolge der Nichtkonformität entstehen; sowie
- insbesondere auch angemessene Kosten der Fehlersuche, Aus- und Einbaukosten, Reise- und Transportkosten, Expressfrachtkosten, Hafenkosten, Liegegeld, Dockkosten sowie Kosten von Klassifikationsgesellschaften zu tragen, soweit diese infolge der Nichtkonformität der gelieferten Teile entstehen.

Die Gesamthaftung des Lieferanten nach dieser Klausel ist auf das Vierfache (4-fache) des Bestellwertes der betroffenen Teile begrenzt.

Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Vorsatz, Arglist, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.

§ 6 Vorrang der Lieferantenhaftung

Etwaige Haftungsausschlüsse oder Haftungsbegrenzungen in den MTCS Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich zugunsten der MTCS in ihrer Eigenschaft als Lieferant oder Dienstleister und begrenzen, reduzieren oder schließen die Verpflichtungen, Garantien, Freistellungen oder Haftungen des Lieferanten aus diesen Individuellen Einkaufsbedingungen oder der jeweiligen Bestellung nicht aus.

§ 7 Schriftformerfordernis

Änderungen, Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Individuellen Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch MTCS.

§ 8 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist Hamburg.
- (3) Die Marine 2-Stroke Consultant and Service GmbH ist berechtigt, den Lieferanten auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.